

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kollerschlag vom 16. Dezember 2020,

mit der eine Abfallgebührenordnung für die Marktgemeinde Kollerschlag erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

(1) Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist bei einem vierwöchigen Abfuhrintervall jährlich diese Abfallgebühr zu entrichten:

- | | |
|--|--------------|
| a) je Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | EUR 154,00 |
| b) je Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR 184,80 |
| c) je Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | EUR 324,50 |
| d) je Container mit 770 Liter Inhalt | EUR 1036,20 |
| e) je Container mit 1100 Liter Inhalt | EUR 1.469,60 |
| f) reduzierte Gebühr für 1-Personenhaushalte oder nicht ständig bewohnte Objekte für Abfalltonne oder Abfallsack bis 80 Liter Inhalt | EUR 107,80 |
| g) je zusätzlicher orange BAV-Sack (80 Liter) | EUR 5,50 |
| h) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 80 Liter Inhalt | EUR 11,85 |
| i) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 120 Liter Inhalt | EUR 14,22 |
| j) je zusätzlicher Entleerung einer Abfalltonne mit 240 Liter Inhalt | EUR 24,96 |
| k) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 770 Liter Inhalt | EUR 79,71 |
| l) je zusätzlicher Entleerung eines Abfallcontainers mit 1100 Liter Inhalt | EUR 113,05 |

(2) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren verdoppeln sich im Falle eines zweiwöchigen Abfuhrintervalls (26 Abfahren pro Jahr).

(3) Unter Abs. (1) (a) – (e) angeführte Gebühren vervierfachen sich im Falle eines wöchentlichen Abfuhrintervalls (52 Abfahren pro Jahr).

(4) Betriebe, die nicht ganzjährig geöffnet sind (Saisonbetriebe wie Schihütten, Freibäder, Tennisplätze, usw.), haben für die Zeit ihres Betriebes für jede Entleerung ein Dreizehntel der in Abs. (1) (a) – (e) angeführten Gebühren zu entrichten.

§3 Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger sind der Liegenschaftseigentümer bzw. mehrere Miteigentümer zur ungeteilten Hand.

§4 Entstehen der Abgabepflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach §2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmalig in Anspruch genommen wird.

§5 Fälligkeit

Die Gebühren nach §2 sind vierteljährlich, und zwar am 15. 02., 15. 05., 15. 08. und 15. 11. eines jeden Jahres fällig.

§6 Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten (Inklusivgebühr).

§7 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Angeschlagen am:	<u>16.12.2016</u>
Abgenommen am:	<u>4.1.2021</u>